

Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in Heidgraben (Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz der Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) und § 5 der Satzung der Gemeinde Heidgraben für den kommunalen Kindergarten vom 21.06.2013, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben am XX.XX.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr (Elternbeitrag)

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 6 Jahren (Schulpflicht) in der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die monatliche Gebühr je Kind beträgt für einen Regelkindergartenplatz (20 Stunden wöchentlich, 5-Tage-Woche) 170,00 € in der Einrichtung.
2. Für den Früh- und Spätdienst ist je angefangene halbe Stunde zusätzlich 21,25 € / monatlich zu entrichten.
3. Für das Mittagessen ist ein Betrag von 60,00 € / monatlich zu entrichten.
4. Die Erhebung der Gebühren für die Krippengruppe erfolgt analog den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen in der aktuellen Fassung.

§ 3

Allgemeine Regelung

1. Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten in voller Höhe weiterzuzahlen und zwar bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres).
2. Der Kindergarten bietet ein verlässliches Betreuungsangebot auch in den Osterferien, Sommerferien (bis auf drei Wochen) und Herbstferien.

§ 4

Entgeltermäßigung

1. Der Elternbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Der Elternbeitrag wird nach den Richtlinien des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen durch das Amt Moorrege, Team soziale Dienste, ermittelt.
2. Werden mehrere Kinder einer Familie, gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt nach § 2 Abs. 1 für das 2. Kind um 30%, für das 3. Kind um 60% und für alle weiteren Kinder um 100%.
3. Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats ausgesprochen. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltpflichtigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung erfolgt ist.

§ 6

Gebührensschuldner/in / Gebührenbescheid

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
2. Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Kindertagesstätte erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid. Treten Veränderungen ein, wird den Erziehungsberechtigten ein berechtigter Gebührenbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.
3. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Heidgraben und das Amt Moorrege sind berechtigt, die nach der Benutzungsordnung erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Heidgraben über Benutzungsentgelte für den Kindergarten Heidgraben vom 21.06.2013.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben

(Tesch)
Der Bürgermeister